

Bildunterzeile

Bild einer Buddha-Statue vor der Zerstörung durch die Taliban

Eine Zeitschrift berichtet unter der Überschrift „Im Reich der Finsternis“ in Wort und Bild über das fundamentalistische Regime in Afghanistan. Eines der Fotos zeigt eine Buddha-Statue. Die Unterzeile dazu lautet: „Zerstörungswut. Seit etwa 1500 Jahren steht diese 53 Meter hohe Buddha-Statue in Bamian, 150 Kilometer von Kabul entfernt. Schon in den vergangenen Jahren feuerten die Taliban mit Granaten und Raketen auf das Symbol einer verhassten Religion. Nun wurde die Sprengung angeordnet.“ Ein Leser wendet sich an den Deutschen Presserat mit der Mitteilung, dass er bereits im Jahre 1964 die Statue fotografiert habe und das jetzt in der Zeitschrift gezeigte Foto im Vergleich zu seinen Bildern keine neuen Beschädigungen der Statue belege. Die Bildunterschrift des Zeitschriftenfotos enthalte unzutreffende Behauptungen. Sie versuche beim nicht informierten Betrachter den Eindruck zu erwecken, die dargestellten Schäden seien von den Taliban verursacht worden. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt, dass es sich in der Tat um ein Foto vor der Zerstörung der Buddha-Statuen handle. Der Bildunterschrift der Zeitschrift sei aber nicht zu entnehmen, dass auf dem Foto aktuelle Schäden zu sehen seien. Die habe die Redaktion in einem Artikel 1999 eingehend beschrieben und fotografisch dokumentiert. (2001)

Der Presserat kann der Redaktion eine Verletzung von Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorwerfen. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Unterzeile zu dem Foto kann nicht entnommen werden, dass die festzustellenden Beschädigungen den Granaten und Raketen der Taliban zugeschrieben werden können. Eine solche konkrete Aussage wird in der Unterzeile nicht getroffen. Es heißt lediglich, dass die Taliban auf die Statue geschossen haben, jedoch nicht, dass die zu sehenden Löcher durch diese Raketen verursacht wurden. (B 153/01)

(Siehe auch „Falsche Bildunterzeile“ B 115/01)

Aktenzeichen: B 153/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet